

Stuttgart, 09.11.2023

## **Haushalt 2024/2025**

### **Unterlage für die 1. Lesung des Verwaltungsausschusses zur nichtöffentlichen Behandlung am 13.11.2023**

#### **Gebäudesanierung: Energiesparprogramm für alle durch Klimaanleihe**

#### **Beantwortung / Stellungnahme**

##### **1) Begebung einer Klimaanleihe durch die Stadt**

Die Emission einer Anleihe durch die Stadt stellt rechtlich eine Kreditaufnahme dar. Daher müssen eine entsprechende Kreditermächtigung sowie die weiteren Voraussetzungen für eine Kreditaufnahme nach § 78 Abs. 3 GemO vorliegen. Demnach darf die Gemeinde Kredite nur aufnehmen, wenn eine andere Finanzierung nicht möglich oder unzweckmäßig wäre. Aufgrund der nach wie vor hohen städtischen Liquidität liegt diese Voraussetzung derzeit nicht vor.

##### **2) Begebung einer Klimaanleihe durch Beteiligungsunternehmen**

Die Emission einer Unternehmensanleihe durch ein Beteiligungsunternehmen ist grundsätzlich möglich. Allerdings besteht dabei die Hürde, dass laut Auskunft der BW-Bank ein Mindestvolumen von 250 Mio. EUR für die Begebung einer Unternehmensanleihe erforderlich ist, um die mit der Emission anfallenden Kosten sowie die während der Laufzeit der Anleihe laufend anfallenden Kosten wirtschaftlich darstellen zu können. Auch ist zu beachten, dass für die Begebung einer Anleihe ein Unternehmensrating von einer Ratingagentur zu erstellen ist, was mit weiteren einmaligen und laufenden Kosten sowie umfangreichen Berichtspflichten verbunden ist. In der Folge müssen bei allen das Vermögen bzw. dessen Finanzierung betreffenden Entscheidungen des Unternehmens auch deren mögliche Auswirkungen auf das Rating analysiert und berücksichtigt werden.

##### **3) Weitere Rahmenbedingungen**

Durch die geforderte Beteiligung privater Anleger ist der Anlegerschutz von großer Bedeutung. Dies schlägt sich in hohen Anforderungen an die Dokumentation und ganz generell an den rechtlichen Rahmen nieder. Beispielsweise wird ein juristisches Gutachten benötigt, das durch eine externe Rechtsberatung erstellt werden muss und für das entsprechende Kosten anfallen.

Um gegenüber den Anlegern nachzuweisen, dass es sich bei der Anleihe um einen „green bond“ handelt, wird außerdem ein Gutachten von einer unabhängigen Nachhaltig-

keits-Ratingagentur benötigt. Durch dieses wird die Nachhaltigkeit der konkret benannten, mit der Anleihe finanzierten Projekte bestätigt und dadurch die Anleihe sozusagen „zertifiziert“. Dies ist ebenfalls mit einmaligen sowie laufenden Kosten und Berichtspflichten verbunden.

Außerdem ist kritisch abzuwägen, ob das Anleihenvolumen durch die geforderten Zielinvestoren (private Anleger) zu erreichen ist. Beispielsweise beträgt der Anteil von privaten Anlegern am Volumen einer von der Stadt München in 2020 ausgegebenen Anleihe lediglich rd. 20 %, die restlichen rd. 80 % des Volumens stammen von institutionellen Investoren (im Wesentlichen Banken und Versicherungen).

#### **4) Budgetneutrale Vorfinanzierung für die Gebäudesanierung durch die Begebung einer Klimaanleihe**

Die Emission einer Klimaanleihe durch die Stadt stellt wie unter Punkt 1 erläutert eine Kreditaufnahme dar und kann nur bei Einhaltung der genannten Voraussetzungen in Betracht gezogen werden.

Ungeachtet dessen sollen, wie im Haushaltsantrag vorgeschlagen, die Mittel aus einer Anleihenemission zur Gewährung von Darlehen der Stadt an Haus- und Wohnungseigentümer zur Finanzierung von Gebäudesanierungen verwendet werden. Bei derartigen Darlehensgewährungen ist davon auszugehen, dass es sich nach § 1 Abs. 1 Nr. 2 des Kreditwesengesetzes um das Betreiben von Bankgeschäften handelt und hierfür die Erlaubnis bei der zuständigen Aufsichtsbehörde (Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht) einzuholen wäre. Dies hätte dann auch zur Konsequenz, dass die Stadt als Kreditinstitut nach dem Kreditwesengesetz gilt und sämtliche aus diesem Gesetz resultierenden Vorgaben und Pflichten wie alle „üblichen“ Banken einzuhalten hätte. Wegen der in diesem Zusammenhang für die LHS entstehenden Risiken (Kreditausfall) sowie der benötigten umfangreichen Ressourcen zur Sicherstellung der Einhaltung der regulatorischen Vorgaben wird davon dringend abgeraten. Auch die Regelungen der Gemeindeordnung lassen eine ablehnende Haltung zur Betätigung von Kommunen als Kreditinstitute (mit Ausnahme des Sparkassenwesens) erkennen, vgl. § 102 Abs. 5 Gemeindeordnung BW.

#### **5) Fazit zur Klimaanleihe**

Wie unter Punkt 1 dargestellt liegen die Voraussetzungen für die Begebung einer Klimaanleihe durch die LHS derzeit nicht vor. Zudem kann das Ziel der Bewusstseinsbildung in der Breite der Bevölkerung voraussichtlich nur in geringem Umfang erreicht werden, da davon auszugehen ist, dass der überwiegende Teil der Anleger institutionelle Investoren sein werden.

Die Emission einer Anleihe durch ein Beteiligungsunternehmen scheint grundsätzlich unter Beachtung der Rahmenbedingungen möglich. Bei Beteiligungsunternehmen muss zum Zeitpunkt eines konkreten Finanzierungsvorhabens zwischen einer Anleihenemission und einer Bankfinanzierung hinsichtlich Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit abgewogen werden.

Es ist zu berücksichtigen, dass weder bei der Stadt noch bei den Beteiligungsunternehmen zu diesem Themenbereich die notwendigen Erfahrungen und das spezielle Knowhow vorliegen, und die Einführung und dauerhafte Betreuung eines komplizierten Konstruktes wie einer Klimaanleihe mit der vorhandenen Personalausstattung nicht zu leisten ist. Sofern Beteiligungsunternehmen eine Klimaanleihe begeben, ist der notwendige Personalaufbau im Rahmen der Wirtschaftsplanung zu berücksichtigen.

## 6) Alternativen zur Klimaanleihe als Instrument einer Bewusstseinsbildung

Um das mit einer Klimaanleihe verfolgte Ziel - nämlich den Klimagedanken in der Breite der Bevölkerung bewusst zu machen - zu erreichen, könnten vorrangig verschiedene andere Möglichkeiten der Sensibilisierung, der Beteiligung und der Öffentlichkeitsarbeit in Betracht kommen und genutzt werden. Beispielhaft sollen hier die folgenden Bereiche genannt werden:

- Vereinzelt wird von örtlichen Sparkassen ein „Klima-/CO<sub>2</sub>-Sparbrief“ angeboten. Dabei können private Anleger (ggf. Beschränkung auf Einwohner\*innen der jeweiligen Stadt oder Kunden\*innen von Stadtwerken) einen Sparbrief mit einer festen Laufzeit und mit festem Zinssatz erwerben. Die Sparkasse wiederum verwendet diese Einlagen dazu, um sowohl ganz allgemein private, gewerbliche und kommunale Vorhaben in den Bereichen energetische Sanierungen und erneuerbare Energien als auch speziell Investitionen von Stadtwerken im jeweiligen Zuständigkeitsbereich mittels Kreditvergabe zu finanzieren (vgl. z.B. Marburg).

Die BW-Bank bietet seit Januar 2022 wieder den sog. „BW Zukunfts-Sparbrief“ an. Das Produkt wurde ursprünglich bereits 2009 eingeführt, konnte aber aufgrund der Zinssituation geraume Zeit nicht angeboten werden. Die hier angelegten Gelder werden von der BW-Bank im Rahmen einer nachhaltigkeitsorientierten Kreditvergabe für ausgesuchte ökologische und soziale Projekte in Stuttgart und ganz Baden-Württemberg verwendet. Sofern künftig bei einem Beteiligungsunternehmen ein überschaubarer Kreditbedarf zur Finanzierung eines konkreten, nachhaltigen Projekts entsteht, könnte aus Sicht der Verwaltung geprüft werden, ob und unter welchen Bedingungen eine entsprechende Kreditaufnahme durch eine Kooperation mit der BW-Bank (Emission eines Sparbriefs, Kreditvergabe an das Beteiligungsunternehmen) möglich und wirtschaftlich darstellbar ist.

- Für kleinere Projekte von Beteiligungsunternehmen (bis 5 Mio. Euro) käme evtl. die Möglichkeit des „Crowdinvesting“ in Frage. Dabei werden vom Unternehmen über eine Schwarmfinanzierungsplattform Nachrangdarlehen mit festem Zins und fester Laufzeit begeben; die Stückelung ist beliebig gestaltbar. Jedoch ist auch hier v.a. zu berücksichtigen, dass das Unternehmen mit jedem Anleger einen Darlehensvertrag schließen muss. Dies sowie die laufende Abwicklung (jährliche Zinszahlungen, Rückzahlung, Kundenbetreuung) erfordern einen sehr hohen administrativen Aufwand, der im konkreten Fall im Vergleich zu anderen Möglichkeiten einer Finanzierung mittels einer Wirtschaftlichkeitsbetrachtung zu bewerten ist. Im Rahmen des von den Stadtwerken avisierten Ausbaus der Windkraft werden auch bürgerschaftliche Beteiligungsmodelle in Erwägung gezogen. Diese können jedoch erst nach Vorliegen einer Genehmigung des jeweiligen Vorhabens konkretisiert werden.
- Es gibt zahlreiche „Ökobanken“, deren Kerngeschäft „grüne Geldanlagen“ und die Finanzierung nachhaltiger Investitionen sind. Zu deren Angeboten haben insbesondere Privatkunden Zugang.
- Es ist davon auszugehen, dass sich zukünftig in der Stadtgesellschaft zahlreiche kleinere „grüne“ Projekte (z.B. bei Vereinen) ergeben. Hier könnten z.B. über „Crowdfunding“ oder auch „Crowdinvesting“ (s.o.) die direkt Betroffenen und/oder das örtliche Umfeld (Bewohner\*innen, Firmen) bei der Finanzierung einbezogen werden. Auch Bürgergenossenschaftsmodelle fallen unter diese Kategorie.

- Öffentlichkeitswirksame Kampagnen und Informationsveranstaltungen können weiter- bzw. durchgeführt und verstetigt werden.

**Vorliegende Anfragen/Anträge:**

5108/2023 PULS-Fraktionsgemeinschaft

**Erledigte Anfragen/Anträge:**

Thomas Fuhrmann  
Bürgermeister

Anlagen

--

<Anlagen>